

Köln, im April 2004

Rundschreiben 1/2004

Die KZVK informiert:

	Seite
I. Erweiterte und geänderte Beteiligungsmöglichkeiten	2
II. Rechtsprechung zur Systemumstellung	3
III. Sanierungsgeld	3
IV. Fortführung der freiwilligen Zusatzrente bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis	3
V. Entgeltumwandlung für Angestellte mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten und Priester	4
VI. Meldeverfahren	4
1. Das Meldeverfahren im Zuflussprinzip	4
2. Jahresabrechnung 2003	5
3. Keine Berichtigung von Versicherungszeiten im Gesamtversorgungssystem	5
4. Das Versicherungsmerkmal beim Beitragszuschuss des Dienstgebers zur Brutto-Entgeltumwandlung	6
5. Das Steuermerkmal bei geringfügig Beschäftigten im 2. Beschäftigungsverhältnis	6
VII. Steuerliche Behandlung der Beiträge bei unterjährigem Ausscheiden des Dienstnehmers	6
VIII. Öffentlichkeitsarbeit	7
1. Kassenvordrucke im Internet	7
2. Deutscher Katholikentag 2004 in Ulm	7
IX. Grenzwerte	8

Anlage

I. Erweiterte und geänderte Beteiligungsmöglichkeiten

Die Voraussetzungen zur Beteiligung bei der Kasse sind in § 11 der Kassensatzung und in einer dazu ergangenen Durchführungsvorschrift geregelt. Diese Bestimmungen wurden deutlich verändert und den praktischen Bedürfnissen der Einrichtungen angepasst. Damit wurde vielfach geäußerten Wünschen katholischer Einrichtungen - u. a. aus dem Ordensbereich - Rechnung getragen.

So ist zum Beispiel künftig ohne weiteres von einer beteiligungsfähigen katholischen Einrichtung auszugehen, wenn es sich bei dem zu beteiligenden Rechtsträger um ein korporatives Mitglied eines Diözesan-, Kreis- oder Ortscaritasverbandes handelt. Für sonstige Beteiligungen muss sich aus Statut, Satzung oder Gesellschaftsvertrag die kirchliche Aufgabe sowie die kirchliche Bindung ergeben. Dabei bietet die Neufassung der Durchführungsvorschrift jedoch einen größeren Beurteilungsspielraum. Zudem bedürfen Satzungsänderungen bei den Beteiligten nicht mehr der vorherigen Genehmigung des Belegenheitsbistums. Stattdessen sind dem Bistum lediglich noch Änderungen der Unternehmenszwecke und der Beteiligungsverhältnisse anzuzeigen.

Seit Ende 2003 können zudem nicht katholische Einrichtungen bei der Kasse beteiligt werden, wenn sie - z. B. im Zusammenhang mit Fusionen oder Ausgründungen - von Beteiligten der KZVK Beschäftigte übernehmen. Diese so genannte **partielle Beteiligung** erfolgt im Interesse der übernommenen Arbeitnehmer, da auf diese Weise eine Zersplitterung ihrer betrieblichen Altersversorgung vermieden und deren weitere Fortführung möglich wird. Dem entsprechend erstreckt sich die Beteiligung nur auf die übernommenen Arbeitnehmer. Bereits vorhandene sowie künftig neu eingestellte Arbeitnehmer der nicht katholischen Einrichtung werden dagegen nicht von der Beteiligung erfasst.

Die partielle Beteiligung ist an weitere Voraussetzungen nicht gebunden. Ausgeschlossen sind lediglich - wie auch bei der Vollbeteiligung - Personalgesellschaften des bürgerlichen oder Handelsrechts und nicht rechtsfähige Vereine. Eine Beziehung des übernehmenden Rechtsträgers zur katholischen Kirche ist nicht erforderlich. Jedoch ist die Zustimmung des Bistums, in dessen Bereich die übernehmende Einrichtung ihren Sitz hat, notwendig. Die Zustimmung wird von der Kasse eingeholt.

Bei der partiellen Beteiligung fallen die gleichen Kosten wie bei einer Vollbeteiligung an: Beitrag, Sanierungsgeld und Beitragszuschuss Ost. Der partiell Beteiligte verpflichtet sich dabei, das Sanierungsgeld für die übernommenen Arbeitnehmer mit Besitzständen aus der Gesamtversorgung und den Beitragszuschuss Ost in der von der Kasse jeweils festgesetzten Höhe sowie einen sich bei Beendigung der Beteiligung eventuell noch ergebenden Ausgleichsbeitrag (§ 15 KS) zu zahlen.

Versicherungsrechtlich bietet die partielle Beteiligung die Möglichkeiten wie jede andere Beteiligung auch. So kann sie für die Pflichtversicherung und für die freiwillige Versicherung genutzt werden. Im Rahmen der freiwilligen Versicherung können die Beiträge über eine Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG steuerlich gefördert an die Kasse entrichtet werden. Zusätzlich ist nach geltendem Recht die Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40 b EStG möglich.

Die Kassensatzung, die Durchführungsvorschriften zur Beteiligung und weitere Vordrucke zur Beteiligungsvereinbarung stehen im Internet unter www.kzvk.de als Download zur Verfügung.

II. Rechtsprechung zur Systemumstellung

Das Landgericht Karlsruhe hat in mehreren Urteilen die Systemumstellung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes dem Grunde nach für rechtmäßig erachtet. Es hat auch entschieden, dass grundsätzlich gegen den Berechnungsmodus der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge keine Bedenken bestehen. Allerdings hielt das Gericht bei der Berechnung der Startgutschriften und der Feststellung der im Gesamtversorgungssystem erreichten Anwartschaften noch Ergänzungen für erforderlich. Die vom Gericht für notwendig erachteten Maßnahmen würden allerdings eine drastische Verteuerung des Besitzstandes bewirken und bei der Kasse zu einer deutlichen Erhöhung der Verwaltungskosten führen. Beide Parteien der Rechtsstreite haben gegen die Urteile Berufung eingelegt. Daher können aus den Urteilen keine praktischen Schlüsse gezogen werden. Letztlich werden erst höchstgerichtliche Entscheidungen Klarheit schaffen.

Der Spruch der Schlichtungsstelle im Erzbistum Freiburg, wonach der Deutsche Caritasverband e. V. die Rechte der Mitarbeiterseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission durch den Vollzug der Systemumstellung verletzt habe, hat keine Auswirkungen auf die Systemumstellung bei der Kasse. Die Schlichtungsstelle weist in ihrem Beschluss vielmehr ausdrücklich darauf hin, dass sie über die inhaltliche Ausgestaltung des Punktemodells und den Umfang der Besitzstände nicht zu entscheiden hatte. Ob und inwieweit die Feststellungen der Schlichtungsstelle die Systemumstellung in arbeitsrechtlicher Sicht tangieren, ist unklar. Soweit ersichtlich, gehen Dienstgeber und Dienstnehmer mehrheitlich davon aus, dass das einzelne Arbeitsverhältnis vom Schlichtungsspruch nicht berührt wird.

Gegen die Kasse selbst sind im Zusammenhang mit dem Systemwechsel ebenfalls Verfahren anhängig. Da auch gegen die VBL und andere Zusatzversorgungseinrichtungen schon verschiedene Klagen erhoben wurden, die sich zum Teil bereits im Berufungsverfahren befinden, erübrigen sich weitere Klagemaßnahmen in Bezug auf den Systemwechsel. Beabsichtigt ein Versicherter dennoch Klage zu erheben, ist die Klage gegen die Kasse zu richten und nicht gegen den Dienstgeber.

III. Sanierungsgeld

Im Rundschreiben Nr. 3/2003 haben wir Ihnen zum Sanierungsgeld für 2003 unsere Absicht mitgeteilt, in 2004 quartalsmäßige Abschlagszahlungen zu erheben. Daraufhin erreichten uns vermehrt Bitten, auf die Erhebung von Abschlagszahlungen wegen des damit auf Seiten der Beteiligten verbundenen Verwaltungsaufwands und der steuerlichen Probleme zu verzichten. Die Kasse entspricht hiermit den Wünschen ihrer Beteiligten und erhebt das Sanierungsgeld für 2003 in einer Summe zum Jahresende 2004. Der damit einhergehende Zinsverlust für die Kasse muss allerdings in Kauf genommen werden.

IV. Fortführung der freiwilligen Zusatzrente bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis

Die freiwillige Zusatzrente ist betriebliche Altersversorgung. Sie kann daher nur während eines bestehenden Dienstverhältnisses zu einem bei der Kasse beteiligten Dienstgeber abgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass ein Dienstnehmer, der nach Beendigung seines Dienstverhältnisses die Ansprüche aus der Zusatzversorgung durch eine freiwillige Zusatzrentenversicherung ausbauen will, spätestens im letzten Beschäftigungsmonat noch die freiwillige Zusatzrente abschließen muss.

Nach Beendigung des Dienstverhältnisses kann die **bestehende** freiwillige Versicherung dann vom ausgeschiedenen Dienstnehmer fortgesetzt werden. Voraussetzung ist nur, dass der Dienstnehmer die Fortführung der freiwilligen Versicherung innerhalb von 3 Monaten nach Abmeldung aus der Pflichtversicherung bei der Kasse beantragt. Den Antrag auf Fortsetzung der freiwilligen Zusatzrente im Falle seines Ausscheidens hat der Dienstnehmer aber bereits im Zusammenhang mit dem Neuantrag gestellt. Wenn er den Antrag auf Fortsetzung der freiwilligen Versicherung zwischenzeitlich nicht widerrufen hat, braucht der Dienstnehmer den Fortsetzungsantrag nicht erneut zu stellen.

V. Entgeltumwandlung für Angestellte mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten und Priester

Angestellte, denen auf arbeitsrechtlicher Basis eine beamtenrechtliche Versorgung zugesagt wurde, gehören zum begünstigten Personenkreis des § 3 Nr. 63 EStG. Dies ergibt sich aus einem Schreiben des Niedersächsischen Finanzministeriums - Az. S 2333-129-35 - vom 12. Januar 2004. Danach kann diese Personengruppe ebenso wie alle übrigen Arbeitnehmer die steuerlichen Vergünstigungen der betrieblichen Altersversorgung in Anspruch nehmen.

Dies bedeutet, auch die Angestellten mit beamtenmäßiger Versorgung können Teile ihrer Bezüge steuerfrei in Beiträge für die freiwillige Versicherung umwandeln. Da diese Personengruppe in der Zusatzversorgung in der Regel nicht pflichtversichert ist, können die Angestellten mit beamtenmäßiger Versorgung bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze West in der gesetzlichen Rentenversicherung (2.472 € im Jahr 2004) steuerfrei umwandeln.

Ebenfalls können diejenigen Priester, deren Anwartschaft auf beamtenmäßige Versorgung nach kircheneigenen Regelungen gewährleistet ist, eine Entgeltumwandlung durchführen und bei der Kasse eine freiwillige Versicherung abschließen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir noch einmal auf die Möglichkeit hin, eine persönliche Modellrechnung zur freiwilligen Zusatzrente anzufordern. Gerne berechnen wir Interessenten die gewünschten Versorgungsvorschläge. Der Vordruck kann im Internet unter www.kzv.de heruntergeladen werden. Auskünfte erteilt auch unser Service-Center unter der Telefonnummer 0221/2031-590.

VI. Meldeverfahren

1. Das Meldeverfahren im Zuflussprinzip

Bei der Bearbeitung der Meldevorgänge stellen wir fest, dass die Beachtung des Zuflussprinzips nach wie vor Probleme bereitet. Mit den folgenden Erläuterungen und Hinweisen möchten wir Ihnen die künftige Abwicklung der Meldungen erleichtern.

Das Zuflussprinzip regelt die Frage, welches Jahr für die Zuteilung der Versorgungspunkte maßgeblich ist. Die Frage der zeitlichen Zuordnung kann dabei von erheblicher praktischer Bedeutung sein, wie das folgende Beispiel zeigt:

Dem Beschäftigten ist steuerpflichtiger Arbeitslohn bereits im Vorjahr zugeflossen. Der Beitrag wird aber erst im Folgejahr gezahlt. Die Altersfaktoren aus dem Vorjahr und dem Folgejahr können unterschiedlich hoch sein. Es stellt sich dann die Frage nach dem zugrunde zu legenden Altersfaktor und damit nach der Anzahl der dem Dienstnehmer zuzuteilenden Versorgungspunkte.

Im Einklang mit den arbeitsrechtlichen Regelungen stellt die KZVK bei der zeitlichen Zuordnung der Versorgungspunkte auf das Jahr des steuerlichen Zuflusses der Lohnzahlung ab. Somit ist die zeitliche Zuordnung der Lohnzahlung nach dem Steuerrecht für die Bestimmung des Altersfaktors und für die Verpunktung maßgebend.

Wie im Beispiel aufgezeigt, weicht in der Praxis häufig der Zeitpunkt der Beitragszahlung an die Kasse vom Lohnzahlungszeitpunkt ab. Wenn zwischen diesen Zeitpunkten ein Jahreswechsel liegt, stellt sich die Frage, welchem Jahr die an die Kasse abgeführten Beiträge steuerrechtlich zuzuordnen sind. Die steuerrechtliche Zuordnung der Beiträge richtet sich ausschließlich nach dem Zeitpunkt der Beitragszahlung an die Kasse. Von diesem Zeitpunkt hängt die Art der Besteuerung der späteren Betriebsrente für den Dienstnehmer ab. Die Art der Besteuerung wiederum leitet sich ab aus dem Steuermerkmal, das Bestandteil des Buchungsschlüssels im Meldeverfahren ist.

Hilfestellung zur meldetechnischen Umsetzung bietet Ihnen unser Leitfaden zum Melde- und Zahlungsverkehr. Darin werden die Neuerungen im Melde- und Zahlungsverkehr anhand von zahlreichen Beispielen veranschaulicht. Der Leitfaden steht Ihnen im Internet unter www.kzv.de als Download zur Verfügung.

2. Jahresabrechnung 2003

Damit das Zuflussprinzip in der Praxis umgesetzt werden kann, mussten die Programme zur Erstellung der Jahresabrechnung der Dienstgeber bei den Rechenzentren entsprechend umgestellt werden. Leider zeigen jedoch die ersten Verarbeitungsergebnisse, dass die Jahresmeldungen in einem relativ hohen Umfang fehlerhaft sind. Die Gründe hierfür haben wir nicht zu vertreten. Wir bedauern den Ihnen durch die Bearbeitung der Korrekturlisten entstehenden Mehraufwand. Die betroffenen Rechenzentren haben uns aber zugesagt, Sie bei der Bearbeitung der Korrekturlisten zu unterstützen und Sie darüber noch gesondert zu informieren.

3. Keine Berichtigungen von Versicherungszeiten im Gesamtversorgungssystem

Mit Einführung des Punktemodells wurde das Gesamtversorgungssystem zum 31. Dezember 2001 geschlossen. Berichtigungen von Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 2002 im Gesamtversorgungssystem sind daher jetzt grundsätzlich nicht mehr möglich. Der Dienstgeber kann dem Beschäftigten lediglich durch Zahlung eines Beitrags in die freiwillige Versicherung einen Ausgleich für die nicht mehr durchführbare Korrektur seiner Pflichtversicherung verschaffen. Nur in den Fällen, in denen die sechsmonatige Ausschlussfrist nach Zugang der Startgutschrift noch nicht abgelaufen ist, ist innerhalb dieser Frist eine Berichtigung von Zeiten im Gesamtversorgungssystem noch möglich.

Davon zu trennen sind die Fälle, in denen versäumt wurde, Beschäftigte mit Dienstzeiten im Gesamtversorgungssystem zur Pflichtversicherung anzumelden. Zwei Fallgruppen sind zu unterscheiden:

- a) Der Beschäftigte ist zum Zeitpunkt der beabsichtigten Nachmeldung bereits wieder aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden. Eine Nachmeldung für die Dienstzeit im Gesamtversorgungssystem ist nicht mehr möglich. Der Dienstgeber kann aber zu Gunsten des ehemaligen Dienstnehmers eine freiwillige Zusatzrente als Höherversicherung für die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses abschließen.

- b) Das Dienstverhältnis besteht bei dem Dienstgeber zum Zeitpunkt der Nachmeldung noch fort. Soweit Zeiten vor dem 1. Januar 2002 im früheren Gesamtversorgungssystem betroffen sind, kann der Dienstgeber den Verschaffungsanspruch des Beschäftigten auf Zusatzversorgung nur durch den Abschluss einer freiwilligen Zusatzrente als Höherversicherung erfüllen. Die Dienstzeiten ab 2002 können hingegen als Pflichtversicherung im Punktemodell nachgemeldet werden.

Da die freiwillige Zusatzrente in Form der Höherversicherung in den vorgenannten Fällen die Pflichtversicherung ersetzt, ist eine entsprechende arbeitsrechtliche Vereinbarung notwendig. In die Vereinbarung sollte insbesondere der vom Dienstgeber zu zahlende Beitrag aufgenommen werden. Als Beitragsleistung kommt der Betrag in Betracht, der im Gesamtversorgungssystem als Umlage und für Zeiten ab dem 1. Januar 2002 als Beitrag in das Punktemodell zu zahlen gewesen wäre.

4. Das Versicherungsmerkmal beim Beitragszuschuss des Dienstgebers zur Brutto-Entgeltumwandlung

Bei der Überweisung des 13 %-igen Beitragszuschusses zur Brutto-Entgeltumwandlung wird vielfach das falsche Versicherungsmerkmal angegeben. Da es sich um einen Zuschuss des Dienstgebers zu einer bereits **bestehenden freiwilligen Versicherung** handelt, muss das Versicherungsmerkmal für den Beitragszuschuss stets dem Versicherungsmerkmal dieser Versicherung entsprechen.

5. Das Steuermerkmal bei geringfügig Beschäftigten im 2. Beschäftigungsverhältnis

Der Dienstgeber kann die Bezüge aus einem Minijob pauschal nach § 40 a EStG versteuern, oder aber der Dienstnehmer versteuert sie individuell unter Vorlage einer Lohnsteuerkarte nach Steuerklasse VI.

Die Beiträge an die Kasse aus einem 2. Beschäftigungsverhältnis sind grundsätzlich individuell zu versteuern. Als Steuermerkmal im Buchungsschlüssel ist somit immer 03 zu verwenden. Begründung: § 3 Nr. 63 EStG (steuerfreie Beiträge) und § 40 b EStG (Pauschalversteuerung) sind beide nur im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses anwendbar. Das heißt, die Steuerschlüssel 01 und 02 dürfen nicht verwendet werden.

Die individuell versteuerten Beiträge aus dem 2. Beschäftigungsverhältnis führen dazu, dass die hieraus resultierenden Leistungen im Rentenfall nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind.

VII. Steuerliche Behandlung der Beiträge bei unterjährigem Ausscheiden des Dienstnehmers

Bereits in unserem Rundschreiben Nr. 1/2003 haben wir über dieses Thema ausführlich berichtet. Sowohl bei den Abrechnungen für das Jahr 2002 als auch bei den laufenden Abmeldungen müssen wir jedoch feststellen, dass noch Unklarheiten bei der steuerlichen Behandlung der Beiträge bei unterjährigem Ausscheiden des Dienstnehmers bestehen. Deshalb möchten wir Sie noch einmal auf Folgendes hinweisen.

Beiträge des Dienstgebers an die Kasse zum 1. Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 EStG bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (das waren 2.448 € im Jahr 2003 und sind 2.472 € im Jahr 2004) steuerfrei. Bei den genannten Höchstbeträgen handelt es sich um Jahresbeträge. Bei monatlicher Zahlung der Beiträge bestehen aber keine Bedenken, wenn der Höchstbetrag in gleichmäßige monatliche Teilbeträge (Höchstbetrag : 12) aufgeteilt wird (BMF-Schreiben vom 5. August 2002, Az. IV C 4-S 2222-295/02).

Wenn die Steuerfreiheit im Rahmen der monatlichen Teilbeträge allerdings nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden kann, weil z. B. das Dienstverhältnis beendet wurde, muss eine gegebenenfalls vorgenommene pauschale oder individuelle Besteuerung oberhalb des steuerfreien Teilbetrags rückgängig gemacht werden. Spätester Zeitpunkt hierfür ist die Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung.

VIII. Öffentlichkeitsarbeit

1. Kassenvordrucke im Internet

Den Meldevordruck Pflichtversicherung und den Antrag auf freiwillige Zusatzrente können Sie jetzt auch im Internet unter www.kzv.de direkt am Bildschirm ausfüllen.

Neu eingestellt haben wir im Internet einen Beitragsrechner zur Riester-Förderung. Der Beitragsrechner berechnet automatisch den optimalen Eigenbeitrag. Es muss nur das sozialversicherungspflichtige Vorjahresentgelt und ggf. die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder eingetragen werden. Alles andere erledigt der Beitragsrechner.

2. Deutscher Katholikentag 2004 in Ulm

Vom 16. – 20. Juni 2004 findet in Ulm unter dem Motto „Leben aus Gottes Kraft“ der 95. Deutsche Katholikentag statt. Die Kasse wird mit einem Stand vertreten sein. So haben Sie, unsere Beteiligten und Versicherten, die Möglichkeit, Ihre KZVK persönlich kennen zu lernen. Unseren Versicherten bieten wir Gelegenheit, sich individuell beraten zu lassen. Wir haben einen Aushang für Ihr schwarzes Brett vorbereitet, in welchem wir über unseren Auftritt beim Katholikentag informieren. Diesen erhalten Sie als Anlage beigefügt. Wir würden uns freuen, wenn Sie ihn Ihren Mitarbeitern zugänglich machen könnten.

Grenzwerte

**Für 2004 gelten folgende Grenzwerte (Angaben in €):
(Stand: 30.03.2004)**

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung jährlich	61.800,00	52.200,00
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung monatlich	5.150,00	4.350,00
Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG 4 % der Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung (West)	2.472,00	2.472,00
2,5-facher Wert der monatl. Beitragsbemessungsgrenze (vormals B11-Grenze) 01.01.2004 – 31.12.2004 im Zuwendungsmonat	12.875,00 25.750,00	10.875,00 21.750,00
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung jährlich	41.850,00	41.850,00
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung monatlich	3.487,50	3.487,50
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung jährlich	46.350,00	46.350,00
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung monatlich	3.862,50	3.862,50
BAT I (VKA) - Grenze 01.01.2004 - 30.04.2004 01.05.2004 - 31.12.2004 im Zuwendungsmonat	5.643,86 5.700,30 10.382,53	5.220,56 5.272,77 8.520,80
Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	28.980,00	24.360,00
1/160stel der Bezugsgröße gem. § 67 Abs. 2 KS bundeseinheitlich	181,13	181,13